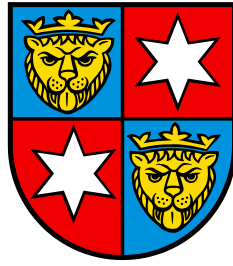


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



TAXIWESEN

Reglement über das Taxiwesen

1989

Stand 2013



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeines	
§ 1 Bewilligungspflicht	3
§ 2 Bedürfnisklausel	3
§ 3 Standplätze	3
B. Bewilligungen	
§ 4 Voraussetzungen	3
§ 5 Dauer	4
§ 6 Entzug der Betriebsbewilligung	4
§ 7 Gebühren	4
C. Vorschriften für Taxichauffeure	
§ 8 Persönliche Voraussetzungen	4
§ 9 Besondere Auflagen	4
D. Betriebsvorschriften	
§ 10 Zulassung	5
§ 11 Tarifuhen	5
§ 12 Kennzeichen	5
§ 13 Fahrroute	5
§ 14 Fundgegenstände	5
§ 15 Mitführen der Tarifordnung	5
§ 16 Aufsicht	5
§ 17 Tarifordnung	6
§ 18 Strafen	6
§ 19 Inkrafttreten	6



Der Gemeinderat von Spreitenbach, gestützt auf § 37 Gemeindegesetz und §§ 50 und 51 Baugesetz, erlässt folgendes

Reglement über das Taxiwesen

A. Allgemeines

§ 1

Bewilligungs- pflicht

Die gewerbsmässige Personenbeförderung mit Taxifahrzeugen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Diese wird auf den Namen des Betriebsinhabers ausgestellt und ist nicht frei übertragbar.

Für besondere Anlässe kann die Gemeindekanzlei befristete, ausserordentliche Bewilligungen erteilen.

§ 2

Bedürfnis- klausel

Die Zahl der Betriebsbewilligungen für Taxiunternehmen mit festen Standplätzen auf öffentlichem oder privatem Grund wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplätze und des öffentlichen Bedürfnisses festgesetzt.

§ 3

Standplätze

Der Gemeinderat bestimmt die Zuteilung von Standplätzen auf öffentlichem Grund.

B. Bewilligungen

§ 4

Voraus- setzungen

Wer sich um eine Bewilligung zum Betrieb eines Taxiunternehmens bewirbt, hat sich über folgende Voraussetzungen auszuweisen:

- a) guter Leumund und Handlungsfähigkeit;
- b) genügende Betriebsmittel und Räumlichkeiten zur Unterbringung der Taxifahrzeuge;
- c) Befähigung, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen.



Wird die Bewilligung von einer juristischen Person begehrt, müssen die persönlichen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt werden.

§ 5

Dauer

Die Bewilligung wird für das Kalenderjahr erteilt und unter Vorbehalt von § 2 und 6 jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert, sofern der Inhaber nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich seinen Verzicht erklärt.

§ 6

Entzug der Betriebsbewilligung

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement bzw. die Verkehrsgesetzgebung sowie bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 4) kann die Bewilligung nach schriftlicher Verwarnung vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligung, die eingesetzten Fahrzeuge und die auf öffentlichem Grund zugeteilten Standplätze werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie gelten für das Kalenderjahr. Eine Rückerstattung bei Betriebsaufgabe während des Jahres erfolgt nicht.

Die Gebühren für ausserordentliche Bewilligungen werden von Fall zu Fall festgelegt.

C. Vorschriften für Taxichauffeure

§ 8

Persönliche Voraussetzungen

Wer einen Taxi fahren will, muss den erforderlichen Führerausweis besitzen, einen guten Leumund aufweisen und Gewähr bieten für eine vorschriftsgemässe Berufsausübung.

Für die Taxiführer gelten die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer.

§ 9

Besondere Auflagen

Es ist den Taxichauffeuren untersagt:

- a) Passanten ihre Dienste anzubieten;
- b) zur Anwerbung von Fahrgästen oder zu Reklamezwecken um-



- herzufahren;
- c) während der Fahrt ohne Einverständnis des Fahrgastes zu rauchen;
 - d) ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittpersonen mitzuführen.

D. Betriebsvorschriften

§ 10

Zulassung Für den Taxibetrieb werden nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt als solche abgenommen worden sind. Sie sind stets in betriebssicherem und sauberem Zustand aufzustellen.

§ 11

Tarifuhren Jedes Taxifahrzeug muss mit einer plombierten Tarifuhr versehen sein, die so anzubringen ist, dass der Fahrgast sie auch nachts ablesen kann.

§ 12

Kennzeichen Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und mit der Firmenschrift zu versehen. Fremdreklamen an den Fahrzeugen sind verboten.

§ 13

Fahrroute Der Chauffeur ist verpflichtet, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten, es sei denn, der Fahrgast verlange eine besondere Route.

§ 14

Fundgegenstände In Taxifahrzeugen zurückgelassene Gegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zugestellt werden können, sind auf dem Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

§ 15

Mitführen der Tarifordnung Der Chauffeur ist verpflichtet, im Taxifahrzeug die Tarifordnung mitzuführen. Sie ist dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



§ 16

Aufsicht Die unmittelbare Aufsicht über die Taxibetriebe obliegt der Gemeindekanzlei. Diese erledigt Anzeigen und Beschwerden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder überweist sie dem Gemeinderat.

§ 17

Tarifordnung Der Gemeinderat erlässt nach Anhören der Taxihalter die allgemeinverbindliche Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und Gepäckzuschläge.

§ 18

Strafen Wiederhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen die Tarifordnung werden im Rahmen der dem Gemeinderat zustehenden Strafkompetenz geahndet, soweit nicht andere Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Der Gemeinderat kann zudem straffällige Personen im Administrativ-Verfahren verwarnen oder ihnen die Bewilligung entziehen.

§ 19

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Er ersetzt die Verordnung des Gemeinderates über das Taxametergewerbe vom 16. April 1984.

Spreitenbach, 11. September 1989

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2018\Taxiwesen, Reglement 1989, Stand 2013.docx

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
R. Kalt

Der Gemeindeschreiber
H. Michel

Anpassungen

1.1.2013

§ 1 Abs. 2 / § 14 / § 16

Zuständigkeit von Gemeindepolizei auf Gemeindekanzlei